



Informationspflichten

Mit Neufassung der Versicherungsvermittlungsverordnung vom 17. Dezember 2018 und dem Telekommunikationsgesetz zum 01. Dezember 2021 haben sich Änderungen hinsichtlich der Informationspflichten des Versicherungsvermittlers gegenüber dem Versicherungsnehmer ergeben.

Hinsichtlich des Zeitpunkts der Informationspflicht ist der erste Geschäftskontakt maßgeblich. Ein konkreter Vertragsabschluss muss hierfür noch nicht bevorstehen. Eine bloße Kontaktaufnahme seitens des Kunden zwecks Terminabsprache löst eine Informationspflicht hingegen noch nicht aus.

§ 15 VersVermV: Informationen des Versicherungsnehmers

(1)

Der Gewerbetreibende hat dem Versicherungsnehmer beim ersten Geschäftskontakt folgende Angaben klar und verständlich in Textform mitzuteilen:

1. seinen Familiennamen und Vornamen sowie die Firma und Personenhandelsgesellschaften, in denen der Eintragungspflichtige als geschäftsführender Gesellschafter tätig ist,
2. seine betriebliche Anschrift,
3. ob er als Versicherungsmakler, Versicherungsvertreter (gebunden oder ungebunden), produktakzessorischer Vermittler oder als Versicherungsberater bei der zuständigen Behörde gemeldet und in das Register eingetragen ist und wie sich die Eintragung überprüfen lässt,
4. ob er eine Beratung anbietet,
5. die Art der Vergütung, die er im Zusammenhang mit der Vermittlung erhält,
6. ob die Vergütung direkt vom Kunden zu zahlen ist oder als Provision oder sonstige Vergütung in der Versicherungsprämie enthalten ist,
7. ob er als Vergütung andere Zuwendungen erhält,

Merkblatt

Ihr Ansprechpartner:
Vanessa Meyer
Olga Reshetova

Telefon:
0521 554-211
0521 554-295

Fax:
0521 554-420

Stand: 01.01.2024

Gesamt: 3 Seiten

HINWEIS:
Das Merkblatt enthält nur erste Hinweise und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

8. ob seine Vergütung aus einer Verknüpfung der in den Nummer 6 und 7 genannten Vergütungen besteht,
9. Anschrift, Telefonnummer sowie die Internetadresse der gemeinsamen Stelle im Sinne des § 11a Abs. 1 GewO und die Registrierungsnummer, unter der er im Register eingetragen ist,

Hiernach sind folgende Angaben mitzuteilen:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V.

Breite Straße 29

10178 Berlin

Telefon: 0180 600 58 50 (0,20 €/Anruf)

www.vermittlerregister.info

Beachte: Der ehemalige Zusatz „Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf“ entfällt!

10. die unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen von über 10 Prozent, die er an den Stimmrechten
Oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens besitzt,
11. die Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens, die eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung von über 10 % an den Stimmrechten oder am Kapital des Informationspflichtigen besitzen,
12. die Anschrift der Schlichtungsstelle, die bei Streitigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern oder Versicherungsberatern und Versicherungsnehmern angerufen werden kann.

- Versicherungsombudsmann e. V.
www.versicherungsombudsmann.de
- Ombudsmann
www.pkv-ombudsmann.de

(2)

Der Gewerbetreibende hat sicherzustellen, dass auch seine Beschäftigten die ihm über seine Person obliegenden Mitteilungspflichten nach Absatz 1 erfüllen.

(3)

Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Tätigkeiten in Bezug auf Rückversicherungen und Versicherungsverträge über Großrisiken nach § 210 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

§ 16 VersVermV: Einzelheiten der Mitteilung

(1)

Die Mitteilung muss auf **Papier** in klarer, genauer und für den Versicherungsnehmer **verständlicher Weise** in einer **Amtssprache** des Mitgliedsstaats, in dem das Risiko belegen ist oder in dem die Verpflichtung eingegangen wird, oder in jeder anderen von den Parteien vereinbarten Sprache und **unentgeltlich** erfolgen.

(2)

Abweichend von Abs. 1 darf die Mitteilung dem Versicherungsnehmer auch über einen anderen dauerhaften Datenträger als Papier erteilt werden, wenn

1. die Nutzung des dauerhaften Datenträgers angemessen ist und der Versicherungsnehmer die Wahl zwischen einer Auskunftserteilung auf Papier oder auf einem dauerhaften Datenträger hatte und sich für diesen Datenträger entschieden hat, oder
2. über eine Website,
 - a) wenn der Zugang für den Versicherungsnehmer personalisiert wird oder
 - b) wenn:
 - a. wenn die Nutzung des dauerhaften Datenträgers im Rahmen des getätigten Geschäfts angemessen ist,
 - b. der Versicherungsnehmer der Auskunftserteilung über eine Website zugestimmt hat,
 - c. dem Versicherungsnehmer die Adresse der Website und die dortige Fundstelle der Auskünfte elektronisch mitgeteilt wurden und
 - d. es gewährleistet ist, dass diese Auskünfte auf der Website so lange verfügbar bleiben, wie sie für den Versicherungsnehmer vernünftigerweise abrufbar sein müssen.